

# Jazzklub - Förderverein Altenburg e.V.

## **Satzung**

### **1. Zweck des Vereins**

Der Jazzklub - Förderverein Altenburg (e.V.) ist ein gemeinnütziger Verein und stellt sich die Aufgabe im vielfältigen Kulturleben der Stadt Altenburg und innerhalb deren musikalisch spezifischer Formen (u.a. Theater), Jazzmusik in seinen verschiedenen Spielformen darzustellen und in Veranstaltungen aufzuführen. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Tag der Errichtung dieser Satzung ist der 28.11.91.

Zweck des Vereins ist:

- das Wirken des Arbeitsorgans des Vereins, dem - JAZZKLUB –
- regelmäßige Veranstaltungen (Erfahrungsaustausch u.ä.)
- öffentliche Veranstaltungen nach Veranstaltungsplan
- die jährliche Durchführung "Altenburger Jazztage"
- Pressearbeit
- Bildungsreisen

### **2. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Eintragung**

(1) Der Verein führt den Namen JAZZKLUB FÖRDERVEREIN ALTENBURG (e.V.)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in ALTENBURG/THÜR.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder interessierte Bürger(in) werden. Die Mitglieder verstehen sich als fördernde Mitglieder. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Titel "Ehrenmitglied" verliehen werden.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus der Veranstaltungstätigkeit und aus der Vermögensbildung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

### **5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt,

- durch Ausschluss,
  - durch Tod
- (3) Der Ausschuß erfolgt:
- wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als 1 1/2 (anderthalb) Jahre im Rückstand ist (über Notsituationen ist der Vorstand schriftlich zu informieren);
  - bei groben und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (5) Über den Ausschuß der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft juristischer Personen, insbesondere eingetragene Vereine, ist möglich. Vergünstigungen für Selbige entstehen dadurch nicht.

## 6. Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Betrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zahlungsmodalitäten werden mit jedem Vereinsmitglied vereinbart.
- (2) Neu eintretende Mitglieder haben den monatlichen Anteil des Jahresbeitrages zu entrichten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens drei natürlichen Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Jahresabschluss. Dieser wird zur nächsten Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird geschlossen gewählt und geschlossen abberufen. Er kann geschlossen zurücktreten, wenn er es für zwingend erforderlich hält.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

## **10. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; (Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **11. Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählter Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfassung ist nur durch offene Abstimmung möglich.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Auch hier ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

## **12. Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ebenfalls vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **13. Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Punktes in der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, die den Status der Gemeinnützigkeit berühren, werden dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorgelegt.

### **14. Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Durch die Mitglieder ist jährlich nach Vorlage des Finanzberichtes über Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder einzelne Vereinsmitglieder aus der Veranstaltungs- oder Auftrittstätigkeit zu entscheiden.
- (3) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:
  - Beitragseinnahmen
  - Vereinbarungsbeträgen aus Auftrittstätigkeiten,
  - anderweitigen Zuwendungen.
- (4) Der Verein bezieht aus der Auftritts- oder Veranstaltungstätigkeit des Jazzklubs Vereinbarungsbeträge, um u.a. einen Beitrag zur Eigenfinanzierung zu leisten.
- (5) Im Falle der Auflösung oder der Liquidierung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt.
- (6) Gleiches gilt auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.
- (7) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.